



Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Dietzenbach

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11.05.2022

Vorbemerkung:

Die Satzung des Ortsverbandes Dietzenbach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Beschlussfassung vom 11.05.2022 ersetzt die derzeit gültige Satzung vom 03.04.2013.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Ortsverband Dietzenbach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Dietzenbach“. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Offenbach-Land von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Stadt Dietzenbach.
- (2) Der Sitz des Ortsverbandes ist Dietzenbach.

§ 2 Geltung der Satzung

Die Satzung des Kreisverbandes Offenbach-Land von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gilt für den Ortsverband unmittelbar, sofern im Folgenden nicht eigene Regelungen getroffen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbandes kann jede:r werden, der sich zu den Grundprinzipien und Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich (online oder per Post) beantragt werden und wird nach Zustimmung des Vorstandes des Ortsverbandes wirksam.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Abgelehnte Einspruch einlegen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, seine Entscheidung schriftlich zu begründen und die Sache der Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen zur Entscheidung vorzulegen, wenn er dem Einspruch nicht abhilft. Lehnt auch die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Kreisschiedsgericht einlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehreren Ortsverbänden der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern zu beraten. Es kann an allen öffentlichen Sitzungen von Gremien der Partei teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen.
- (3) Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet. Der Mindestbeitrag ist auf 8,00 € festgelegt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Ortsvorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen durch die Presse, schriftlich und/oder per E-Mail ein. Für den Fall, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich werden sollte, kann diese Frist dem Anlass entsprechend verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz als auch per Onlinekonferenz durchgeführt werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen können den auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 10 % der Zahl der Mitglieder stattfinden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und das Programm. Sie wählt den Vorstand, den/die Kassenprüfer:in und beschließt über die Aufstellung einer Kandidat:innenliste für das Stadtparlament.

§ 7 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er wird paritätisch besetzt und besteht – einschließlich Kassierer:in - aus 5 oder 7 gleichberechtigten Mitgliedern
- (2) Der Ortsvorstand kann darüber hinaus bis zu zwei vertretungs- und stimmberechtigte Beisitzer:innen vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (3) Gewählt ist, wer auf einer Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang bei geheimer Abstimmung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

In einem eventuellen weiteren Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

Fällt auch so keine Entscheidung, schließen sich bis zu vier weitere Wahlgänge an. Fällt dabei noch immer keine Entscheidung, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, auf der nach Durchlauf des gleichen Wahlverfahrens letztendlich das Los entscheidet.

- (4) Findet die Wahl des Ortsvorstandes auf einer Online-Mitgliederversammlung statt, so wird in dieser der Vorstand per Akklamation gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl muss im Anschluss durch eine schriftliche und geheime Abstimmung bestätigt werden. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder per E-Mail einen Stimmzettel, der ausgefüllt an das Büro des Ortsverbandes geschickt wird. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch zwei in der Online-Mitgliederversammlung gewählte Personen. Über die Auszählung wird ein Protokoll erstellt.
- (5) Der Ortsvorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt (s. § 7, Abs. 3). Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Ortsvorstand kann nach Vorankündigung auf jeder Mitgliederversammlung durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt und neu gewählt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Arbeit auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung unter sich auf.
- (8) Der Ortsvorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (9) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich in besonderer Weise in dem Ortsverband Dietzenbach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Vorschläge können von allen Mitgliedern des Ortsverbandes gemacht werden.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung erfolgt durch den Ortsvorstand.
- (4) Ehrenmitglieder des Ortsverbands zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten nach Maßgabe der übrigen Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Soweit einem Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zugleich auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied lediglich ein einziges Stimmrecht bei Entscheidungen zu.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Eintritt in eine andere Partei oder parteipolitische Gruppierung und Ausschluss.
- (2) Ein Ausschluss wird durch den Ortsvorstand beschlossen.
- (3) Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand des Orts-, Kreis- oder Landesverbandes erklärt werden. Er ist sofort wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist für den ganzen Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, zu zahlen.
- (4) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, unbekannt verzogene Mitglieder zu streichen, wenn mindestens drei Briefsendungen an den Absender zurückgeschickt wurden, der Ortsverband Dietzenbach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die neue Adresse nicht ermitteln konnte und seit der letzten erfolgreichen Zustellung mindestens sechs Monate vergangen sind, in denen das Mitglied keine neue Anschrift mitgeteilt hat. Teilt das gestrichene Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Anschrift mit, so erfolgt die Wiederaufnahme, ohne dass die Möglichkeit der Zurückweisung des Antrags nach § 3 (2) der Satzung besteht, sofern die Voraussetzungen des § 3 (1) weiterhin erfüllt sind.
- (5) Der Vorstand kann weiterhin die Mitgliedschaft beenden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als 12 Monate in Verzug ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes.

Satzungsänderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn Art und Umfang der Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur in einer Urabstimmung mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Ortsverbandes beschlossen werden.
- (3) Das Vermögen des Ortsverbandes geht im Falle seiner Auflösung an den Kreisverband Offenbach-Land von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über.
- (4) Der Vorstand des Ortsverbandes arbeitet auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung, die er jederzeit ändern kann.

Dietzenbach, den 11. Mai 2022